

(Berichterstatter Vizepräsident Oberbürgerm. Geh. Rat Dr. **Beutler**.)

(A) sich, daß wir Wert darauf legten, daß eine solche generelle Vorschrift ins Gesetz nicht aufgenommen werde, daß sich vielmehr die Kammern damit begnügen sollten, ein Interpellationsrecht, ein Fragerrecht an die Staatsregierung zu haben und sich nach Befinden Auskunft über erteilte Dispensationen zu verschaffen. Nach einigen Bedenken sind die Herren unserer Ansicht beigetreten und haben die Bestimmung fallen lassen.

Es verblieb dann nur noch der § 42, der letzte Paragraph, in welchem wir besonders betont hatten, daß die Oberlausitzer Stände gehört werden sollten. Auch dieser Vorschrift haben sie zugestimmt, und schließlich sind sie auch in der Frage des Inkrafttretens auf unseren Standpunkt getreten, daß nämlich vollständig übereinstimmend mit dem Gesetze über die Gemeindebesteuerung und dem Gesetze über die Schulsteuer der 1. Januar 1915 als Tag des Inkrafttretens kalendarisch festgesetzt würde. Es hat das zur Folge, daß schon vor diesem Datum das Gehör der Synode eintritt. Ob das eine außerordentliche Synode sein wird oder ob vielleicht, wie es gestern als möglich bezeichnet wurde, die ordentliche Synode etwas früher einberufen wird, ist Sache der Staatsregierung. Jedenfalls hat auch die Königl. Staats-

regierung nunmehr zu diesen unseren Beschlüssen ihre volle Zustimmung erteilt, und ich darf Ihnen wohl empfehlen, in Gemäßheit der Vorschläge Ihrer Zwischen-

(B) deputation und des gestrigen Vereinigungsverfahrens zu beschließen.

(Bravo!)

Präsident: Wünscht jemand das Wort?

Beschließt die Kammer in Gemäßheit des Antrages ihrer Zwischendeputation?

Einstimmig.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Vizepräsident Oberbürgermeister Geh. Rat Dr. **Beutler:** Das Schulsteuergesetz hat ebenso wie das Kirchensteuergesetz eine günstige Verabschiedung erfahren. In diesem letzteren war die Zahl der Differenzpunkte ja eine noch geringere. Hier kann ich nunmehr, nachdem die ganze Frage der Besitzwechselabgabe geklärt ist, der Reihenfolge nach gehen.

Auch die Fassung des § 1 ist dem Beschlusse Ihres Hauses gemäß akzeptiert worden.

Bei der Besitzwechselabgabe wird gleichfalls der fakultative Charakter zugestanden in § 6.

Bei § 10 war noch eine nicht unbedeutende Meinungsverschiedenheit insofern vorhanden, als das jenseitige Haus beschlossen hatte, daß von dem Gesamtbedarfe der Schulgemeinden nicht mehr als 85 Prozent durch die Einkommensteuer ge-

deckt werden dürfen. Wir waren von der Ansicht ausgegangen, (C) daß bei der Steigerung der Schulbedürfnisse und bei der weiteren Steigerung, die sie möglicherweise noch durch das Schulgesetz erfahren würden, es recht schwer sei, von Schulgemeinden zu verlangen, daß sie nur 85 Prozent ihres Gesamtbedarfes durch die Einkommensteuer decken dürften, zumal diesen Schulgemeinden im Gegensatz zu den politischen Gemeinden verhältnismäßig wenig andere Steuerquellen zur Verfügung stehen. Sie haben in der Hauptsache nur die Einkommen- und Grundsteuer und die Besitzwechselabgabe, wenn sie eine solche einführen wollen. Alle anderen Einnahmequellen sind in der Regel Sache der politischen Gemeinde. Diese hat Grundbesitz, treibt verschiedene Gewerbe und hat indirekte Steuern, kurz, sie hat noch andere Einnahmequellen, so daß man dort vielleicht eine Beschränkung einführen kann, daß vom Gesamtbedarfe nur eine Quote durch Einkommensteuer gedeckt wird, während bei den Schulgemeinden das mit Schwierigkeiten verbunden sein und mehr oder weniger darauf hinführen würde, daß die Grundsteuer noch weiter erhöht werden müßte. Da wir gerade dieses vermeiden wollten, sind wir dabei stehen geblieben, daß für die Schulsteuer eine Beschränkung nicht eintritt. Erfreulicherweise kann ich mitteilen, daß die Deputation der jenseitigen Kammer auch in diesem Punkte unseren Standpunkt geteilt hat. Deshalb empfehlen wir der Hohen (D) Kammer, unserem Beschlusse zuzustimmen.

Das selbe ist der Fall bei § 15, wo es sich um die Höhe der Grundsteuer handelt und wo wir gleichfalls dabei stehen geblieben sind, daß 7½ Prozent durch die Grundsteuer aufzubringen sind.

Dagegen sind wir wieder in bezug auf einen Punkt nachgiebig gewesen, der sich mit einem von mir bereits vorhin bezüglich der Kirchensteuer erwähnten Punkte deckt, wo es sich um die Möglichkeit handelt, eine genehmigte Ortsschulordnung wieder zu beseitigen, wenn bei zusammengesetzten Schulgemeinden gewisse Härten für einen im Schulvorstande nicht vertretenen Teil dieser zusammengesetzten Gemeinde entstehen. Ich hoffe, Sie werden sich unserer Überzeugung anschließen, daß das kein allzu schwerwiegender Punkt ist, in dem wir nachgegeben haben.

Bei § 21 ist das Wort „etwaige“ einzuschalten, nachdem wir an dem fakultativen Charakter der Besitzwechselabgabe festgehalten haben.

Die §§ 22 bis 24 betreffen die Besteuerung der Rittergüter und sind unseren Beschlüssen entsprechend von der jenseitigen Deputation zur Annahme empfohlen worden. Desgleichen die Punkte 5 und 6 bezüglich der Bezifferung im § 26 und die Wiederherstellung von Punkt 4 in demselben Paragraphen, ebenso die Wiederherstellung des Punktes 4